



HVBG

HVBG-Info 21/1993 vom 19.08.1993, S. 1874 - 1874, DOK 452.2:474/094

**Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres
des Kindes oder der Waise zu erbringen ist - VB 83/93**

Prüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2
RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der
Waise zu erbringen ist;

hier: Musterschreiben in serbischer Sprache

Zusammenfassung: Es werden die Neufassungen der Musterschreiben zu
Fällen mit Kinderzulage in serbisch/kyrillischer
und serbisch/lateinischer Sprache bekanntgegeben.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00005765 = VB 083/93 vom 19.08.1993